

Satzung

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Schulzendorf

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 31 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. 1 S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf am 28.06.2000 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine außergewöhnliche Auszeichnung der Gemeinde. Sie wird in Form einer Ehrenurkunde dokumentiert.

§ 2

Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Es wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben. Besondere Verdienste liegen nur dann vor, wenn die Persönlichkeit sich weit über das normale Maß hinaus für die Gemeinde eingesetzt hat und Besonderes für die Gemeinde erreicht hat.
- (2) Der Wohnsitz Schulzendorf ist dafür nicht Bedingung.

§ 3

Form der Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde hat die Form A 4. Sie zeigt in der rechten oberen Ecke in Farbe das Wappen der Gemeinde Schulzendorf und trägt in schwarz auf weißem Grund folgende Aufschrift

- Ehrenurkunde der Gemeinde Schulzendorf
- Vor- und Zuname
- Gemeinde Schulzendorf
- Datum der Verleihung

Sie wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 4

Vorschläge zur Verleihung

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen können vom Bürgermeister, von den Fraktionen der Gemeindevertretung oder gemäß § 19 der Gemeindeordnung durch einen Einwohnerantrag unterbreitet werden.

§ 5

Entscheidung über die Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

§ 6

Eintragung in die Liste der Geehrten

Im Gemeindeamt Schulzendorf wird eine Liste der Geehrten angelegt.

§ 7

Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Gemeinde zurückzugeben. Der/die Betroffene ist aus der Liste der Geehrten zu streichen. Das Willkürverbot nach Art. 3 GG ist zu beachten.
- (2) Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrung erforderlich machen, erst nach dem Ableben des/der Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht. Der/die Betroffene wird nur aus der Liste der Geehrten gestrichen.
- (3) Die Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 29.06.2000

Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Dr. Burmeister
Bürgermeister